

**Verkündungsblatt** Nr. 2/22.01.2018  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

# Verkündungsblatt Nr. 2/22.01.2018

## der TU Kaiserslautern

### Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Sonstiges:

Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 28.12.2017.....	3
Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 22. Dezember 2017 .....	5
Satzung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 22. Dezember 2017 .....	8
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 22. Dezember 2017 .....	13

Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.  
Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)



## Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern

Aufgrund des § 116 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 18.12.2017 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 28.12.2017

#### Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 16. Januar 2017 (Verkündungsblatt Technische Universität Kaiserslautern Nr. 2/2017 S. 132, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 33/2017/1 S. 17) wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

#### § 1

##### Erhebung der Beiträge

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Kaiserslautern in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden der Technischen Universität Kaiserslautern und der Hochschule Kaiserslautern mit Standorten in Kaiserslautern, Zweibrücken und Pirmasens einen Sozialbeitrag.

(2) Abhängig vom Standort und der Studierendengruppe wird zusätzlich zum Sozialbeitrag ein Beitrag für das Semesterticket erhoben.

#### § 2

##### Beitragspflicht

Die Beiträge sind vor der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auf das Girokonto der Landeshochschulkasse Mainz zu überweisen. Die Beiträge werden von der Landeshochschulkasse an das Studierendenwerk Kaiserslautern weitergeleitet.

#### § 3

##### Sozialbeitrag

Der Sozialbeitrag für alle Studierenden an den vom Studierendenwerk betreuten Hochschulen wird zum Wintersemester 2018/2019 wie folgt festgesetzt:

89,00 €

#### § 4

##### Beitrag für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket für alle Studierenden mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten wird zum Wintersemester 2018/2019 wie folgt festgesetzt:

136,41 €

(2) Für das Semesterticket sind weder bezugsberechtigt noch beitragspflichtig:

- a) Studierende in Fernstudiengänge, Studienkollegiaten und Teilnehmer an berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Hochschule Kaiserslautern
- b) Studierende der Hochschule Kaiserslautern, Campus Zweibrücken.

(3) Schwerbehinderten Studierenden, die eine amtliche Bestätigung über die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr vorlegen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, H, BL oder GL), wird auf Antrag der Beitrag für das Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

## § 5

### Regelung für Studierende, die Mitglieder mehrerer Hochschulen nach

#### § 67 Abs. 3a HochSchG sind

(1) Entsprechend § 67 Abs. 3a Satz 3 HochSchG werden Beiträge des Studierendenwerks für Studierende in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen nur an der beteiligten Hochschule erhoben, an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt oder an der der größte Anteil eines Studiengangs durchgeführt wird.

(2) Entsprechend § 67 Abs. 3a Satz 2 HochSchG sind Studierende, die danach Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sind, den beitragspflichtigen Studierenden bei der Zuwendung von Leistungen des Studierendenwerks gleichgestellt.

## Artikel 2

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2018/2019 in Kraft.

Kaiserslautern, 28.12.2017

Marlies K o h n l e – G r o s

Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Studierendenwerks Kaiserslautern

## Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 22. Dezember 2017

Aufgrund § 110 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat das Studierendenparlament am 15. November 2017 die nachfolgende Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der TU Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

### Artikel 1

Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12. Juni 2013, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 29.06.2017 (Verkündungsblatt vom 31. August 2017, S.279), wird wie folgt geändert:

- §1 Streiche in § 1 Abs. 3 Satz 1 das Wort „Genaues“.
- §2 Ergänze in § 1 Abs. 3 am Ende den Satz:  
„Die Auslegung obliegt der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten; in Streitfällen entscheidet die Rechtsaufsicht.“
- §3 Fasse § 1 Abs. 4 wie folgt neu:  
„Der AStA, die FSK und die Fachschaftsräte können für sich eine Finanzrichtlinie beschließen, die im Einklang mit der Satzung und dieser Finanzordnung steht. Die Gültigkeit einer solchen Finanzrichtlinie ist auf die jeweilige Legislaturperiode beschränkt. Erlass, Änderung und Aufhebung einer solchen Finanzrichtlinie sind der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten schriftlich mitzuteilen.“
- §4 Füge am Ende von § 1 den folgenden Abs. 5 ein:  
„Das Studierendenparlament kann Finanzrichtlinien für sich oder die Studierendenschaft erlassen, die im Einklang mit der Satzung und dieser Finanzordnung stehen. Die Gültigkeit solcher Finanzrichtlinien ist nicht beschränkt. Erlass, Änderung und Aufhebung solcher Finanzrichtlinien sind öffentlich bekannt zu machen und die Finanzrichtlinien für die Zeit ihrer Gültigkeit an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.“
- §5 Füge in § 2 Abs. 4 Satz 1 nach „das Recht“ ein Komma ein.
- §6 Fasse § 2 Abs. 4 Satz 3 wie folgt neu:  
„Verboten gesetzliche Regelungen oder die Satzung die Einsicht in Dokumente, so haben die Verantwortlichen die Einsicht in eine Kopie des Dokuments zu gewähren, in der nur die vom Ausschluss betroffenen Daten geschwärzt sind.“
- §7 Streiche in § 3 Abs. 1 Satz 2 das Komma.
- §8 Füge in § 3 Abs. 1 einen Satz 3 mit dem folgenden Text ein:  
„Für Finanzreferentinnen bzw. Finanzreferenten gilt diese Autorisierung mit der Wahl als erteilt.“
- §9 Fasse § 3 Abs. 2 wie folgt neu:  
„Die Einrichtung von Verfügungsberechtigungen für Bankkonten der Studierendenschaft erfolgt, nach Autorisierung gemäß Abs. 1, durch Erklärung des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin des AStA gegenüber der bzw. den jeweiligen kontoführenden Banken.“
- §10 Füge in § 3 Abs. 3 Satz 1 nach „das Recht“ ein Komma ein.
- §11 Streiche in § 3 Abs. 3 Satz 2 die Wörter „der Bank“ sowie „schriftlich und“ und füge nach § 3 Abs. 3 Satz 1 den folgenden Satz ein:  
„Für Konten im Verantwortungsbereich eines Fachschaftsrates hat auch die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA dieses Recht.“
- §12 Ergänze in § 4 Abs. 2 als Satz 2, 2. Halbsatz:  
„; insbesondere kann der Entzug von Verfügungsberechtigungen nach § 3 Abs. 3 sowie der Einzug von Barkassen nach § 6 Abs. 5 angeordnet werden.“
- §13 Ergänze in § 4 Abs. 2 als Satz 3 ff.:  
„Wurde eine solche Maßnahme angeordnet, so ist zur Beratung der Angelegenheit binnen drei Wochen eine Sitzung des Studierendenparlamentes einzuberufen, auf der das weitere Vorgehen festgelegt oder die Maßnahme mit einfacher Mehrheit

aufgehoben werden kann. Bis zur Entscheidung des Studierendenparlaments gehen die Verwaltung der betroffenen Barkassen sowie die Verfügungsgewalt über die betroffenen Konten kommissarisch auf das AStA-Finanzreferat über; das betroffene Gremium kann bis zur Entscheidung auch keine weiteren Personen zum Erhalt von Verfügungsberechtigungen autorisieren“

§14 Fasse § 5 Abs. 2 wie folgt neu:

„Das Studierendenparlament kann im Haushaltsplan für zu erwartende, verpflichtende Ausgaben, sowohl nach Sache als auch nach Haushaltstitel, Ausnahmen von Abs. 1 genehmigen. Über derart getätigte Ausgaben muss dem Studierendenparlament mindestens quartalsweise Bericht erstattet werden.“

§15 Streiche § 5 Abs. 4.

§16 Füge in § 5 einen neuen Absatz 4a ein:

„Die Gültigkeit von Finanzanträgen in den Fällen des Abs. 1 a)–c) ist an das Haushaltsjahr gebunden. Abweichend hiervon sind im November und Dezember gestellte Finanzanträge bis Ende Januar gültig, sofern nicht das Studierendenparlament einen früheren Zeitpunkt beschließt. Explizit für das folgende Haushaltsjahr gestellte Anträge können bereits im November und Dezember genehmigt werden; die Genehmigung solcher Anträge erfolgt hierbei, sofern der Haushaltsplan für das Folgejahr noch nicht genehmigt wurde, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. § 18 gilt entsprechend.“

§17 Füge in § 5 einen neuen Absatz 4b ein:

„Die Gültigkeit von Finanzanträgen in den Fällen des Abs. 1 d) ist an die Legislaturperiode des jeweiligen Fachschaftsrates gebunden. Explizit für die folgende Legislaturperiode gestellte Anträge können bis zu 30 Tage vor der Neuwahl des Fachschaftsrates, frühestens jedoch nach erfolgter Einladung zur Wahlversammlung, vom ausscheidenden Fachschaftsrat genehmigt werden; der neugewählte Fachschaftsrat kann die Höhe solche Finanzanträge nach seiner Neuwahl auf die Summe der bereits getätigten Zahlungen und bestehenden Verbindlichkeiten reduzieren.“

§18 Fasse § 5 Abs. 6 Satz 1 wie folgt neu:

„Das Studierendenparlament kann bis zu drei AStA-Referentinnen oder AStA-Referenten bzw. ein Fachschaftsrat kann bis zu drei Fachschaftsratsmitgliedern das Recht gewähren, jegliche Finanzanträge bis zu 50 € und dringende Finanzanträge bis zu 150 € selbstständig zu genehmigen; diese Grenzen können durch das Gremium auch niedriger angesetzt werden.“

§19 Füge am Ende von § 5 Abs. 6 den folgenden Satz 4 ein:

„Die Genehmigung eigener Anträge ist ausgeschlossen.“

§20 Fasse § 6 Abs. 2 wie folgt neu:

„Zur Verwahrung von Bargeld müssen geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Im Falle der Fachschaften ist grundsätzlich die Verwahrung von bis zu 750 € gestattet, beim Nachweis geeigneter Sicherungsmaßnahmen kann die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA die Verwahrung von bis zu 2.500 € genehmigen. Für getrennte Kassen, die zusammen in einem Behältnis verwahrt werden, gelten diese Grenzen summarisch. Im Falle des AStA darf beim Vorliegen geeigneter Sicherungsmaßnahmen Bargeld bis zur versicherten Höchstsumme verwahrt werden.“

§21 Ergänze in § 6 den folgenden Absatz 2a:

„Ausnahmen von Abs. 2 sind nur beim Vorliegen besonderer Gründe und zeitlich begrenzt zugelassen. Im Falle der Fachschaften ist die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA, im Falle des AStA die Rechtsaufsicht quartalsweise über solche Ausnahmen zu informieren. Eine Auflistung aller Ausnahmen des AStA ist der Jahresschlussrechnung und dem Revisionsbericht beizulegen.“

§22 Ergänze in § 6 als neuen Abs. 5:

„In begründeten Fällen hat der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin des AStA das Recht, Barkassen einzuziehen. Der Grund ist dem betroffenen Gremium unverzüglich per E-Mail sowie auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.“

§23 Füge in § 10 Abs. 1 Satz 2 nach „AStA“ ein Komma ein.

§24 Ersetze in § 12 Abs. 3 das Wort „stellt“ durch „stellen“.

§25 Streiche in § 14 Abs. 3 beide Kommas und ersetze das Wort „Bankkonten“ durch „Bankkonto“.

§26 Füge in § 21 einen Absatz 2a ein mit folgendem Text:

„Die Mitglieder des Revisionsausschusses sind dazu verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren; dies ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu bestätigen. Abs. 1 und 4 bleiben hiervon unbeschadet.“

§27 Füge in § 21 Abs. 5 nach den Wörtern „des Berichts“ die Wörter „mit absoluter Mehrheit“ ein.

§28 Ändere die Überschrift von Teil I Abschnitt F zu „Spezifizierungen zu Abrechnungen“.

§29 Ergänze am Ende von § 26 Abs. 5, Satz 2:

„; insbesondere durch die regelmäßige Bereitstellung von Unterlagen („Pendelordner“) und Beantwortung von Anfragen.“

§30 Ergänze §27 Abs. 4 um den Satz:

„Verstöße gegen die Finanzordnung sowie sachliche und rechnerische Fehler sind unverzüglich der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA anzuzeigen.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Florian S c h w e i z e r

Präsident des 47. Studierendenparlaments  
Kaiserslautern, den 22. Dezember 2017

## Satzung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 22. Dezember 2017

Aufgrund § 108 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat das Studierendenparlament am 15. November 2017 die nachfolgende Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der TU Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

### Artikel 1

Die Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 1202), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.07.2017 (Verkündungsblatt vom 31. August 2017, S.280), wird wie folgt geändert:

- §1 Füge in § 2 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „Studierendenschaft“ die Wörter „auf Universitätsebene“ ein.
- §2 Füge in § 2 Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort „Studierendenparlaments“ das Wort „sinngemäß“ ein.
- §3 Lasse § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 entfallen.
- §4 Füge in § 3 einen Abs. 4a mit dem folgenden Text ein:  
„Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, die Unterlagen der Studierendenschaft einzusehen; ausgeschlossen hiervon sind:  
a) personenbezogene Daten,  
b) Daten, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf anhängige Gerichtsverfahren, Vertragsverhandlungen o.ä. haben könnten,  
c) Daten, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf Beziehungen zu anderen Gremien und Institutionen haben könnten,  
d) vertraulich erhobene Daten,  
e) Geschäftsgeheimnisse Dritter und  
f) Passwörter und andere Zugangsdaten.  
Einsichtnahmen sind sachlich, zeitlich oder anderweitig präzise begrenzt zu beantragen. Das Einsichtsrecht betrifft nur bereits vorhandene Unterlagen und begründet keinen Anspruch auf Erstellung oder Zusammenstellung von Akten. Offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen. In Streitfällen entscheidet die Rechtsaufsicht.“
- §5 Fasse § 3 Abs. 5 wie folgt neu:  
„Diskussionen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Sitzung unter Ausschluss aller Personen, die keine Mitglieder des jeweiligen Gremiums sind. Das Organ oder Gremium kann Ausnahmen zulassen. Unbeschadet davon finden Wahlen in offener Sitzung statt.“
- §6 Ersetze in § 3 Abs. 6 Satz 3 durch:  
„Ein zeitlich begrenzter Entzug des Rederechts ist in begründeten Fällen möglich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
- §7 Ersetze in § 3 Abs. 7 das Wort „Werktage“ durch „Kalendertage“.
- §8 Streiche in § 4 Abs. 1, Satz 2, Nummer b) das zweite Komma.
- §9 Füge in § 4 Abs. 3 Satz 1 zwischen die Wörter „Sitzung“ und „sofern“ ein Komma ein.
- §10 Ersetze § 4 Abs. 3 Satz 4 durch:  
„Sitzungen sind nur an Werktagen zulässig; maßgeblich hierfür ist der Beginn der Sitzung.“
- §11 Füge in § 4 einen Abs. 4 mit folgendem Text ein:  
„Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds eines Gremiums gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.“
- §12 Fasse § 4a Abs. 1 wie folgt neu:  
„Mitglieder von Gremien der Studierendenschaft können an der Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen,  
a) wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem eingetragenen Lebenspartner, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,



- b) wenn sie in anderer als in öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder
- c) wenn sie gegen Entgelt für jemanden tätig sind, der an der Erledigung der betreffenden Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. Ein Sonderinteresse liegt nicht vor, wenn das Mitglied lediglich als Mitglied einer Gruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Belange durch die Angelegenheit berührt werden.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 Buchstabe a) dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Wird über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung beraten, hat das Mitglied auf Aufforderung eines anderen Mitgliedes den Sitzungsraum zu verlassen.“

- §13 Füge in § 5 Abs. 1 Satz 2 zwischen die Wörter „berechtigt“ und „an“ ein Komma ein.
- §14 Ersetze in § 5 Abs. 2 das Wort „Studierendenparlamentes“ durch „Studierendenparlaments“.
- §15 Lasse § 9 entfallen und ersetze § 8 durch:  
„Das Nähere regelt die Wahlordnung.“
- §16 Füge in § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) nach dem Wort „Vollversammlung“ das Wort „und“ ein.
- §17 Ersetze in § 11 Abs. 3 Satz 2 das Wort „zehn“ durch das Wort „14“.
- §18 Füge in § 13 einen Buchstaben i) mit folgendem Text ein:  
„Einrichten und Auflösen von Referaten nach § 26 Abs. 2.“
- §19 Ersetze in § 13a Abs. 1 das Wort „Studierendenausschuss“ durch das Wort „Studierendenausschusses“.
- §20 Ersetze in § 13a Abs. 2 das Wort „Studierendenausschuss“ durch das Wort „Studierendenausschusses“.
- §21 Ersetze § 14 Abs. 1a Satz 2 durch  
„Dies gilt auch dann, wenn Sitze im Studierendenparlament von Anfang an nicht besetzt worden sind.“
- §22 Fasse § 14 Abs. 2 wie folgt neu:  
„Mit beratender Stimme gehören dem Studierendenparlament von jedem Fachschaftsrat (§ 33 Abs. 2) für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Studierendenparlaments bis zu drei bestellte Mitglieder an, die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft sein müssen und nicht Mitglied des Studierendenparlaments nach Abs. 1 sein dürfen. Der Fachschaftsrat kann dazu im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode ein neues Mitglied bestellen. Bei Nicht-Anwesenheit der bestellten Mitglieder eines Fachschaftsrates kann die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher des jeweiligen Fachschaftsrates diese Aufgabe übernehmen.“
- §23 Ersetze in § 14 Abs. 3 Satz 2 die Wörter „der Präsidentin bzw. dem Präsidenten“ durch „dem Präsidium“.
- §24 Fasse § 15 Satz 1 Buchst. c) wie folgt neu:  
„bei Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss gemäß § 25 Abs. 3.“
- §25 Lasse § 17 Abs. 4 entfallen.
- §26 Ergänze in § 19a Abs. 1 vor dem Wort „Vizepräsident“ das Wort „der“.
- §27 Lasse § 19a Abs. 2 entfallen.
- §28 Füge am Ende von § 19a Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a) ein Komma und am Ende von Buchstabe b) einen Punkt ein.
- §29 Ersetze den Punkt am Ende von § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) durch ein Leerzeichen gefolgt von dem Wort „und“.
- §30 Streiche in § 21 Abs. 2 die Wörter „Wahlen und“.
- §31 Ersetze in § 22 Abs. 1a Satz 2 das Wort „Studierendenausschuss“ durch „Studierendenausschusses“.
- §32 Ersetze in § 22 Abs. 1a Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „den Sitzungen“ durch „einer Sitzung“.
- §33 Ersetze in § 22 Abs. 2 die Wörter „Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten“ durch „Dem Präsidium“.
- §34 Ersetze in § 22a Abs. 1 das Wort „zweimaligen“ durch „zweimaligem“.
- §35 Streiche in § 22a Abs. 2 das Wort „durch“.
- §36 Ersetze in § 23 Abs. 1 den zweiten Satz durch:  
„Das Nähere regelt die Wahlordnung.“

- §37 Ersetze in § 23 Abs. 2 den Ausdruck „als ständigen Ausschuss“ durch „als ständige Ausschüsse“.
- §38 Fasse § 23 Abs. 3 wie folgt neu:  
„Das Studierendenparlament kann einen Hauptausschuss einsetzen, dem es während der vorlesungsfreien Zeit die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit Ausnahme der in § 13 beschriebenen überträgt.“
- §39 Fasse § 24 Abs. 2 wie folgt neu:  
„Das Studierendenparlament gilt als aufgelöst, wenn die Anzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder weniger als die Hälfte der in §14 Abs. 1 festgelegten Zahl beträgt und keine Nachrückerinnen oder Nachrücker mehr vorhanden sind.“.
- §40 Streiche § 24 Abs. 3 Satz 2.
- §41 Füge am Ende von § 26 Abs. 1 den folgenden Satz ein:  
„Die oder der Vorsitzende soll in der Regel durch Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten gemäß § 27 Abs. 3 unterstützt werden.“
- §42 Füge in § 26 Abs. 6 vor dem Wort „wenn“ ein Komma ein.
- §43 Streiche § 26 Abs. 7 Satz 4.
- §44 Fasse § 26 Abs. 8 wie folgt neu:  
„Ist ein Referat nach Abs. 1 a) oder b) vakant und wurde keine Referentin bzw. kein Referent dafür gemäß Abs. 7 ernannt, übernimmt die Präsidentin bzw. der Präsident dessen Geschäftsführung. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident übernimmt in diesem Fall kommissarisch die Aufgaben einer Co-Referentin bzw. eines Co-Referenten. Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl einer Referentin bzw. eines Referenten für das entsprechende Referat. § 15 Buchstabe c) findet keine Anwendung. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sind in diesem Fall keine stimmberechtigtes Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.“
- §45 Ersetze in § 26 Abs. 9 Satz 4 die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 4 finden“ durch „§ 15 Buchstabe c) findet“.
- §46 Füge in § 26 den folgenden Abs. 10 ein:  
„Ist eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender gewählt oder die Geschäftsführung gemäß Abs. 7 übernommen und gibt es keine Co-Referentinnen und Co-Referenten im Referat Vorsitz, so übernimmt auf Wunsch der oder des Vorsitzenden die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kommissarisch diese Aufgabe. Dies gilt bis zur Wahl einer Co-Referentin bzw. eines Co-Referenten für das Referat Vorsitz. § 15 Buchstabe c) findet keine Anwendung. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident ist in diesem Fall kein stimmberechtigtes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses.“
- §47 Füge in § 26 einen Absatz 11 mit dem folgenden Text ein:  
„Kommissarisch Geschäftsführende nach Abs. 7 bis 10 sind gewählten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Ausnahme des Stimmrechts (Abs. 8 bis 10) gleichgestellt.“
- §48 Fasse § 27 Abs. 1 wie folgt neu:  
„Eine Referentin oder ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses wird durch die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments in ein Referat gemäß § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählt.“
- §49 Ersetze in § 27 Abs. 2 das Wort „Antrag“ durch „Vorschlag“.
- §50 Ergänze in § 27 Abs. 2 nach „§ 36“ einen Punkt.
- §51 Fasse § 27 Abs. 3 wie folgt neu:  
„Zur Unterstützung einer Referentin bzw. eines Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses können Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten in das Referat der Referentin oder des Referenten gewählt werden.“
- §52 Füge in § 27 einen Abs. 4 mit dem folgenden Wortlaut ein:  
„Der Allgemeine Studierendenausschuss kann selbst mit absoluter Mehrheit Personen als kooptierte Mitglieder für bei der Wahl vorgesehene Tätigkeitsbereiche hinzuwählen. Kooptierte Mitglieder werden einem Referat gemäß § 26 Abs. 1 und 2 zugeordnet und sie sind der Referentin oder dem Referenten des jeweiligen Referats rechenschaftspflichtig. Kooptierte Mitglieder sind keine Mitglieder nach § 25 Abs. 3.“
- §53 Füge in § 27 einen Abs. 5 mit dem folgenden Wortlaut ein:  
„Das Nähere regelt die Wahlordnung.“

§54 Fasse § 28 Abs. 2 wie folgt neu:

„Beabsichtigt ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, seine Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ruhen zu lassen, kann es dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments mitteilen; für diesen Zeitraum spricht die Präsidentin bzw. der Präsident eine Beurlaubung aus. Ist der Zeitraum länger als zwei Wochen, hat die Mitteilung und Beurlaubung in jedem Fall zu erfolgen.“

§55 Füge in § 31 Abs. 1 Satz 2 vor dem Wort „finanzielle“ das Wort „erhebliche“ ein.

§56 Füge am Ende von § 31 Abs. 1 die folgenden Sätze 4 und 5 ein:

„Soweit ihr Handeln durch die aktuelle Beschlusslage gedeckt ist, können auch die anderen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Referatstätigkeit vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

§57 Lasse § 31 Abs. 5 entfallen.

§58 Lasse § 31 Abs. 7 entfallen.

§59 Ersetze in § 33 Abs. 1 das Wort „Beschlussfassendes“ durch die Wörter „Oberstes beschlussfassendes“.

§60 Ersetze in § 33 Abs. 2 Satz 1 das Wort „drei“ durch „fünf“.

§61 Ersetze in § 33 Abs. 2 Satz 1 den Punkt am Satzende durch ein Semikolon und ergänze dahinter den folgenden Halbsatz:

„der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes Organ der Fachschaft und führt deren Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.“

§62 Ergänze vor dem Punkt in § 33 Abs. 4 Satz 1 die Wörter „sowie Finanzreferentinnen und/oder -referenten nach Maßgabe der Finanzordnung“.

§63 Füge in § 33 den folgenden Absatz 4a ein:

„Die Fachschaft wird durch die Fachschaftssprecherin bzw. den Fachschaftssprecher vertreten. Soweit mit dieser Vertretung erhebliche finanzielle Auswirkungen verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten erfolgen. Soweit sie durch den Fachschaftsrat damit beauftragt sind, können auch andere Personen die Fachschaft vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

§64 Fasse § 33 Abs. 5 wie folgt neu:

„Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zusammentreten des Fachschaftsrates und endet mit dem Zusammentreten des nächsten Fachschaftsrates. Im Falle von Nachwahlen ist die Amtszeit der Nachgewählten entsprechend kürzer.“

§65 Ersetze in § 34 Abs. 3 Satz 1 die Zahl „zehn“ durch „14“.

§66 Ersetze in § 35 Abs. 7 Satz 1 die Zahl „12“ durch „14“ und die Zahl „24“ durch „28“.

§67 Fasse § 36 Abs. 2 wie folgt neu:

„Die Fachschaftenkonferenz schlägt auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments die Wahl einer dieser Kandidatinnen zur Fachschaftenreferentin oder eines dieser Kandidaten zum -referenten vor.“

§68 Ersetze in § 36 Abs. 3 Satz 1 das Wort „Antrag“ durch „Vorschlag“.

§69 Fasse § 36 Abs. 4 wie folgt neu:

„Macht die Fachschaftenkonferenz bis zur konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments von ihrem alleinigen Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder lehnt das Studierendenparlament zwei Vorschläge der Fachschaftenkonferenz ab, so können alle Mitglieder der Studierendenschaft durch das Parlament als Fachschaftenreferentin bzw. Fachschaftenreferent gewählt werden.“

§70 Fasse § 36 Abs. 5 wie folgt neu:

„Hält das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit die Abwahl der Fachschaftenreferentin oder des -referenten für notwendig, so muss die Fachschaftenkonferenz innerhalb von 14 Tagen ihrem Vorschlagsrecht nachkommen, sonst können alle Mitglieder der Studierendenschaft durch das Parlament als Fachschaftenreferentin bzw. Fachschaftenreferent gewählt werden.“

§71 Fasse § 39a wie folgt neu:

(1) Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 25 Abs. 3, kooptierten Mitgliedern nach § 27 Abs. 4 sowie Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments kann durch das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit eine monatliche, amtsgebundene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(2) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§72 Lasse § 40 Abs. 3 entfallen.

## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft, frühestens jedoch mit dem ersten Zusammentreten des 48. Studierendenparlaments.

Florian S c h w e i z e r

Präsident des 47. Studierendenparlaments  
Kaiserslautern, den 22. Dezember 2017

## Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 22. Dezember 2017

Aufgrund § 108 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat das Studierendenparlament und am 15. November 2017 die nachfolgende Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der TU Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

### Artikel 1

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 10. Februar 2014 (StAnz. S. 250), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 12.07.2017 (Verkündungsblatt vom 31. August 2017, S.281), wird wie folgt geändert:

- §1 Ersetze in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „aufeinander folgenden Tagen“ durch „aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen, ausgenommen Samstagen“.
- §2 Ersetze in § 2 Abs. 5 die Wörter „des selben“ durch „desselben“.
- §3 Ersetze in § 3 Abs. 3 Satz 2 das Wort „Studierendenparlments“ durch „Studierendenparlaments“.
- §4 Ersetze in § 3 Abs. 4 das zweite Vorkommen des Wortes „Wahlausschuss“ durch „Wahlausschusses“.
- §5 Füge am Ende von § 3 Abs. 6 Buchstabe e) einen Punkt ein.
- §6 Streiche in § 3 Abs. 7 Buchstaben b) und c) jeweils das Komma.
- §7 Füge am Ende von § 3 Abs. 8 den folgenden Satz ein:  
„Dies ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu bestätigen.“
- §8 Ersetze in § 4 Abs. 2 Satz 5 das Wort „Ersatzmitglied“ durch „Ersatzmitglieder“.
- §9 Ersetze in § 4 Abs. 3 Satz 1 das Wort „ihrer“ durch „seiner“.
- §10 Füge am Ende von § 4 Abs. 6 den folgenden Satz ein:  
„Dies ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu bestätigen.“
- §11 Ersetze in § 4 Abs. 6 das Wort „Wahlprüfungsausschuss“ durch „Wahlprüfungsausschusses“.
- §12 Ergänze in § 4 den folgenden Absatz 7:  
„Auf Beschluss des Studierendenparlaments oder seines Präsidiums kann der Wahlprüfungsausschuss jederzeit mit der Prüfung von Wahlen innerhalb der Studierendenschaft beauftragt werden. Jedes Organ oder Gremium der Studierendenschaft ist verpflichtet, alle nötigen Unterlagen für eine solche Prüfung zur Verfügung zu stellen. Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Studierendenparlament bis zu seiner nächsten Sitzung einen Bericht vorzulegen, der darüber informiert, inwieweit gegen die Wahlvorschriften verstoßen wurde und ob diese Verstöße geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen. Auf Basis des Berichts kann das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit Neuwahlen anordnen.“
- §13 Ersetze in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Zahl „30“ durch „35“.
- §14 Ersetze am Ende von § 5 Abs. 2 Buchstabe g) den Punkt durch ein Komma.
- §15 Streiche in § 5 Abs. 2 Buchstabe i) das letzte Komma und ersetze den Punkt am Ende durch ein Leerzeichen gefolgt vom Wort „sowie“.
- §16 Ersetze im Titel von § 6 Das Wort „Wahlberechtigten“ durch „Wahlberechtigten“.
- §17 Füge in § 7 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Recht“ ein Komma und vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ ein.
- §18 Ersetze in § 8 Abs. 3 das Wort „Wahlausschuss“ durch „Wahlausschusses“.
- §19 Ersetze in § 9 Buchstabe c) das Komma durch ein Leerzeichen gefolgt vom Wort „sowie“.



- §20 Ersetze in § 10 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „die selbe Bewerberin bzw. der selbe Bewerber“ durch „dieselbe Bewerberin bzw. derselbe Bewerber“.
- §21 Ersetze in § 11 Abs. 1 Satz 1 die Zahl „30“ durch „35“ und in § 11 Abs. 1 Satz 2 die Zahl „18“ durch „21“.
- §22 Ersetze in § 11 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Wahlberechtigten“ durch „Wahlberechtigte“.
- §23 Ersetze in § 12 Abs. 3 die Wörter „und ihrer Stellvertreterin“ durch „und ihrer Stellvertreterin“.
- §24 Füge in § 16 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) nach dem Wort „Unterschriften“ die Wörter „nicht vorliegen“ und vor den Wörtern „der Wahlvorschlagsberechtigte“ die Wörter „die oder“ ein. Ersetze in § 16 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) das Wort „kann“ durch „konnte“.
- §25 Ersetze in § 16 Abs. 3 Satz 1 das Wort „zwölfsten“ durch „14.“.
- §26 Füge in § 23 Abs. 2 nach dem Wort „enthalten“ ein Komma ein und ersetze das Wort „Fachbereich“ durch „Fachbereichs“.
- §27 Ersetze in § 24 Abs. 1 Satz 1 das zweite Vorkommen des Wortes „Tag“ durch „Werktag“.
- §28 Ersetze in § 24 Abs. 3 Satz 1 das Wort „daß“ durch „dass“.
- §29 Ersetze in § 24 Abs. 3 Satz 3 die Wörter „in verschlossenem“ durch „im verschlossenen“.
- §30 Ersetze in § 25 Abs. 1 Buchstabe a) das Wort „Studierendenparlements“ durch „Studierendenparlaments“.
- §31 Ersetze in § 25 Abs. 1 Buchstabe b) das Wort „seine“ durch „ihre“.
- §32 Ersetze in § 25 Abs. 1 Buchstabe f) Satz 4 die Wörter „der Wähler“ durch „die wählende Person“ und füge vor dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „Bewerberinnen oder“ ein.
- §33 Ersetze in § 25 Abs. 2 Satz 1 das Wort „daß“ durch „dass“.
- §34 Fasse § 25 Abs. 2 Satz 2 wie folgt neu:  
„Sie legt den Stimmzettel persönlich in die Wahlurne oder beaufsichtigt eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer (§ 3 Abs. 9) dabei.“
- §35 Ersetze in § 27 Satz 1 das Wort „daß“ durch „dass“.
- §36 Ergänze in § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) nach dem Wort „erkennbar“ das Wort „ist“.
- §37 Ersetze in § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) das Wort „läßt“ sowie das folgende Komma durch die Wörter „lässt oder“.
- §38 Ersetze in § 30 Abs. 4 das Wort „seine“ durch „ihre“.
- §39 Ersetze in § 30 Abs. 5 das Wort „Peson“ durch „Person“.
- §40 Ersetze in § 30 Abs. 5 Buchstabe d) den Ausdruck „der Buchstaben c und d“ durch „der Buchstaben b) und c)“.
- §41 Ersetze in § 30 Abs. 6 das Wort „seine“ durch „ihre“.
- §42 Ergänze in § 31 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) nach dem Wort „erkennbar“ das Wort „ist“.
- §43 Ersetze in § 31 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) das Komma am Ende durch ein Leerzeichen gefolgt vom Wort „oder“.
- §44 Füge in § 33 Abs. 2 Buchstaben a), b) und i) am Ende jeweils ein Komma ein.
- §45 Ersetze in § 33 Abs. 5 das Wort „Studierendenparlament“ durch „Studierendenparlaments“.
- §46 Ersetze in § 34 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Bewerber“ durch „Bewerbern“.
- §47 Ersetze in § 34 Abs. 2 Satz 3 das Wort „den“ durch „dem“.
- §48 Ersetze in § 40 Abs. 3 Satz 1 das Wort „daß“ durch „dass“.
- §49 Ersetze in § 42 Abs. 1 das Wort „Wiederholungswahl“ durch „Wiederholungswahl“.
- §50 Füge in § 44 Abs. 1 nach Satz 1 den folgenden Satz ein:  
„Eine Wahlversammlung an einem Samstag ist unzulässig.“
- §51 Füge in § 44 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern „Abs. 1“ die Wörter „Satz 1“ ein und füge nach § 44 Abs. 3 Satz 1 den folgenden Satz ein:  
„In diesem Fall findet die Wahl an einem Werktag, Samstage ausgenommen, statt.“

- §52 Ersetze in § 46 Abs. 1 Satz 1 die Zahl „18“ durch „21“.
- §53 Fasse § 49 Abs. 1 wie folgt neu:  
„Der Fachschaftsrat hat bis zu 50 Mitglieder.“
- §54 Fasse § 49 Abs. 2 wie folgt neu:  
„Die Wahlversammlung kann vor Beginn der Wahlhandlung per Mehrheit beschließen, die Maximalgröße des Fachschaftsrats abweichend von Abs. 1 für die kommende bzw. laufende Legislaturperiode des Fachschaftsrates auf eine Zahl zwischen 5 und 50 festzulegen.“
- §55 Lasse § 50 Abs. 1 entfallen.
- §56 Fasse § 50 Abs. 2 Satz 2 wie folgt neu:  
„Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein und, falls § 26 angewendet wird, freien Raum, um mindestens 50 Namen eintragen zu können, vorsehen.“
- §57 Lasse § 50 Abs. 3 entfallen.
- §58 Fasse § 50 Abs. 4 wie folgt neu:  
„Falls höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind wie Plätze im Fachschaftsrat zu vergeben, können alle Wählenden jeweils für jede Bewerberin und jeden Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen bzw. sich ihrer Stimme enthalten. In diesem Fall sind abweichend von § 35 die Personen, welche mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen erhalten haben, sowie keine Ersatzleute im Sinne von § 37, gewählt. Gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze im Fachschaftsrat, so gelten die Bestimmungen der §§ 26 und 37.“
- §59 Füge in § 50 einen Abs. 5 mit dem folgenden Text ein:  
„Falls höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind wie Plätze im Fachschaftsrat zu vergeben, kann die Wahlversammlung per Mehrheit beschließen, dass abweichend von Abs. 4 nur die Personen gewählt sind, welche von mehr als der Hälfte der Anwesenden eine Stimme erhalten haben.“
- §60 Fasse § 52 wie folgt neu:  
„Auf Beschluss des Fachschaftsrates kann eine Wahlversammlung für eine Nachwahl zum Fachschaftsrat einberufen werden. Die Wahlversammlung kann nach § 49 Abs. 2 die Maximalgröße für die laufende Legislaturperiode ändern, aber nicht auf eine kleinere Zahl als die Größe des Fachschaftsrates zu Beginn der Wahlversammlung. Anschließend findet eine Nachwahl für vakante Plätze statt. Mitglieder des Fachschaftsrates sind bei der Nachwahl nicht wählbar. § 50 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“
- §61 Lasse § 53 Abs. 2 entfallen.
- §62 Fasse § 54 wie folgt neu:  
„Den Wahlausschuss bilden die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments gemeinsam mit den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 26 Abs. 1 der Satzung. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments lädt am Tage des Eingangs des Antrags bzw. des Beschlusses der Urabstimmung zur ersten Sitzung des Wahlausschusses der Urabstimmung ein. Die erste Sitzung muss spätestens am dritten Tage nach Eingang des Antrags bzw. des Beschlusses erfolgen.“  
Fasse den so neu gefassten Text in einen Abs. 1.
- §63 Füge in § 54 einen Abs. 2 mit dem folgenden Wortlaut ein:  
„Die Urabstimmung beginnt frühestens vierzehn, spätestens achtundzwanzig Tage nach Eingang des Antrages nach § 5 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung oder ebenso lang nach Beschluss nach § 5 Abs. 2 Buchst. a) oder c) der Satzung. Sie findet an vier aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt.“
- §64 Füge in § 54 einen Abs. 3 mit dem folgenden Text ein:  
„Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung, gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung, dürfen nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Antrag am Ende der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in Abs. 2 bezeichneten Fristen vom Beginn der folgenden Vorlesungszeit an gerechnet.“
- §65 Füge einen § 58a mit der Überschrift „Ergebnis der Urabstimmung“ und dem folgenden Text ein:  
„Der durch eine Urabstimmung zu beschließende Antrag ist angenommen, wenn mehr als 20 von Hundert der Studierendenschaft ihre Stimme abgeben und sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht.“
- §66 Füge in § 60 einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ein:  
„Abweichend von den Absätzen 1 und 3 finden Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss immer geheim und einzeln statt.“

- §67 Ändere die Überschrift von § 65 zu „Misstrauensvotum“ und fasse § 65 Abs. 1 wie folgt neu:  
„Jedes Organ oder Gremium der Studierendenschaft kann die Amtszeit von Personen, die es gewählt hat, durch ein Misstrauensvotum vorzeitig beenden. Das Misstrauensvotum kann konstruktiv stattfinden. Das Misstrauensvotum muss in jedem Fall konstruktiv stattfinden bei der Abwahl
- eines Mitglieds des Präsidiums des Studierendenparlaments,
  - einer Fachschaftssprecherin bzw. eines Fachschaftssprechers oder
  - einer Finanzreferentin bzw. eines Finanzreferenten eines Fachschaftsrates, sofern es in diesem Fachschaftsrat weder weitere Finanzreferentinnen noch weitere Finanzreferenten mehr gibt.
- Das Organ oder Gremium kann in seiner Geschäftsordnung weitere Fälle vorsehen, bei denen die Abwahl konstruktiv erfolgen muss.“
- §68 Streiche in § 65 Abs. 2 das Wort „konstruktive“ und füge vor „des Namens der gewünschten Nachfolgerin“ die Worte „, im Falle eines konstruktiven Misstrauensvotums,“ ein.
- §69 Füge in § 65 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „ein“ das Wort „geheimer“ ein.
- §70 Füge folgenden § 65a mit dem Titel „Wahl zu Ausschüssen des Studierendenparlaments“ ein:
- (1) Die Fraktionen und Einzelmitglieder des Studierendenparlaments sollen zur Besetzung eines Ausschusses einen gemeinsamen Vorschlag anstreben. Ist ein solcher Vorschlag erreicht, findet die Wahl gemäß § 60 Abs. 3 statt.
  - (2) Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nach Abs. 1 nicht zustande, so schließen sich die Kandidierenden in Listen zusammen. Das Präsidium gibt jeder Liste eine eindeutige Kennzeichnung. Dann wird eine Verhältniswahl unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt:
    - Die Wahl ist geheim durchzuführen.
    - Die wählende Person hat eine Stimme.
    - Die wählende Person kann ihre Stimme nur einer Liste von Kandidierenden geben.
    - Die wählende Person vergibt ihre Stimme durch das Schreiben der Kennzeichnung auf den Wahlzettel.
  - e) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind § 30 und § 34 sinngemäß anzuwenden.
- §71 Streiche § 67 Satz 2.
- §72 Ändere die Überschrift von § 69 zu „Inkrafttreten, Änderung“ und füge folgenden Absatz 3 ein:  
„Diese Wahlordnung kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlaments mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder geändert werden.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft, frühestens jedoch mit dem ersten Zusammentreten des 48. Studierendenparlaments.

Florian S c h w e i z e r

Präsident des 47. Studierendenparlaments  
Kaiserslautern, den 22. Dezember 2017